

Kurztitel

Kommunalsteuergesetz 1993 ÜR

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 680/1994

§/Artikel/Anlage

Art. 10

Inkrafttretensdatum

27.08.1994

Text**Artikel X****Kommunalsteuergesetz**

(Anm.: aus BGBL. Nr. 680/1994, zu § 11, BGBL. Nr. 819/1993)

Das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBL. Nr. 819, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 bis 3 betreffen die Änderungen des Kommunalsteuergesetzes)

4. Z 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Lohnsummensteuerbeträge und Kommunalsteuerbeträge für Fälligkeitstage vor dem 15. September 1994 insoweit als zum maßgeblichen Fälligkeitstag entrichtet gelten. Wurden Arbeitslöhne abweichend von der Z 3 nicht dem Kalendermonat Dezember 1993, sondern dem Kalendermonat Jänner 1994 zugerechnet, so ist folgendermaßen vorzugehen: Der Unterschiedsbetrag zwischen der für Jänner 1994 berechneten Kommunalsteuer und der sich aus der Anwendung der Z 3 für Dezember 1993 ergebenden Lohnsummensteuer gilt insoweit als Kommunalsteuer mit dem Fälligkeitstag 15. September 1994.